Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 10

Artikel: Lehrer-Kasse
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-248412

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8. Sept. Nr. 10. 1854.

Bernisches Volksschulblatt.

Das Schulblatt erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen oder ach Seiten gr. 8°, und kostet, direkt beim Herausgeber bestellt, vierteljährlich ffr. 1 bei Bestellungen per Post halbjährlich ffr. 2. 20, vierteljährlich ffr. 1. 20, portofrei in der ganzen Schweiz. Einrückungsgebühr: Die Zeile oder deren Raum 10 Cent. Briefe und Gelder franko.

☞ Auf den 29. dieses Monats wird der Preis des Schulblattes per Postnachnahme bezogen; und zwar, um wiederholte Postspesen zu ersparen, für 6 Monate zusammen mit Fr. 2. Wer von den bisherigen verehrl. Abonnenten das Schulblatt für das nächste Vierteljahr **nicht** zu halten gedenkt, ist hiemit ersucht, dieses rechtzeitig durch frankirte Einsendung des Abonnementsbetrages für das laufende Quartal anzuzeigen.

Lehrer-Kasse.

Die Kreissynode von Obersimmenthal an die Tit. Vorsteherschaft der Schulsynode des Kts. Bern!

Herr Präsident!
Ihr Herren!

Am 25. Dezember 1853 wurde durch den Großen Rath unsers Kantons ein Projekt Dekret berathen und angenommen, in Folge dessen jedem definitiv angestellten Primarlehrer Fr. 3 und jedem provisorisch angestellten Fr. 2 jährlich von seiner Staatszulage zurückbehalten werden sollen, um damit alte gebrechliche und zum Schuldienst unfähig gewordene Lehrer angemessener, als es bisher geschehen konnte, zu unterstützen.

Niemand wird die gute Absicht der hohen Behörde gegen jene beklagenswerthen Glieder des Lehrerstandes verkennen, denen die Jahre ihrer Kraft im mühevollen Berufe entschwunden, ohne daß dieser ihnen die Mittel geboten hätte, über die täglichen Bedürfnisse hinaus sich auch noch ein sorgenfreies Alter zu fristen.

Doch betrachtet man jene gesetzgeberische Maßregel etwas näher, so springen einem sofort der Schattenseiten genug in die Augen, um jene Lichtseite daran vollkommen zu verdunkeln. — Wir wollen nicht nach der Billigkeit fragen, die es dem noch kräftigen Lehrer zur Pflicht machen könnte, seinen im Staatsdienste ergrauten Kollegen aus dem ihm sparsam zugemessenen Solde zu unterstützen; — Humanität und kollegialischer Sinn würden ein solches Opfer noch leicht verschmerzen. Die Willkür aber müssen wir tadeln, mit der man den Lehrer zum Almosenspenden zwingt und über ihre Verwendung eigenmächtig verfügt, — die ihm seinen gesetzlich zuerkannten Zehrpfenning schmälert, um damit eine Pflicht zu erfüllen, die eine frühere Gesetzgebung unzweideutig als Staatspflicht erkannt hat. Und wenn man dann in Erwägung zieht, daß für das laufende Jahr bedeutend weniger als die für genannten Zweck dekretirte Summe auf dem Staatsbüdget erscheint, und man bringt jene Maßregel mit diesem Umstande in Verbindung, so muß man ohne Umweg zu dem unerquicklichen Schlusse kommen, der Staat beabsichtige Ersparnisse auf Kosten der Lehrer.

Wenn es sich darum handelt, durch vereintes Streben und gemeinsame Opfer dem im Schuldienste altgewordenen Lehrer ein sorgenfreies Alter zu vermitteln, was namentlich durch Errichtung einer allgemeinen obligatorischen Lehrerkasse geschehen könnte, so werden sich die Mitglieder der hiesigen Kreissynode nicht ungeneigt finden; aber einer Maßregel, wie die besprochene, sind alle von Herzen abhold. Obschon das Votum der Schulsynode für Nichteintreten in jenes Dekret bei dessen erster Berathung vom Großen Rathe unbeachtet geblieben ist, so glauben wir doch, es dürfte jetzt bei veränderter Sachlage eine Petition für Zurücknahme desselben nicht fruchtlos sein und wir stellen hiemit an Sie, Herr Präsident, Ihr Herren! das Gesuch:

„Sie möchten für Zurücknahme jenes Dekrets vor dessen zweiter „Berathung ernstlich petitioniren."

Mit Hochachtung ꝛc. ꝛc.

Zweisimmen, 17. August. (Unterschriften.)

„Durch welche Mittel können die Lehrer sowol einzeln für sich, als gegenseitig ihre ökonomische Lage verbessern ohne besondere Nachhülfe des Staates oder der Gemeinden und ohne Benachtheiligung ihrer Berufspflichten."

(Aus der Preisarbeit des Herrn J. Stuker.)

„Wer sich selber hilft,
dem hilft auch Gott."

Diese Frage ist eine Lebensfrage; sie ist dieß nicht bloß in Beziehung auf den Lehrer, sondern auch in Beziehung auf die Schule.